

Verordnung

über das Mitführen und Anleinen von großen Hunden und Kampfhunden im Wöhrseegebiet/Herzogsbad, in der Fußgängerzone "In den Grüben/Am Bichl" und im Waldpark Lindach

Stadtrats-Beschluss Nr. IV/1 vom 16. Mai 2001
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 16.06.2010

Die Stadt Burghausen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes/LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 folgende

Verordnung

§ 1

Auf allen öffentlichen Wegen des Wöhrseegebietes, des Herzogsbades, in der Fußgängerzone "In den Grüben/Am Bichl", auf allen Flächen zwischen dem Wöhrsee (einschließlich des oberen Wöhrseebeckens) und den umgrenzenden öffentlichen Wegen sowie auf dem beiliegenden Lageplan vom 17.06.2010 umgrenzten Flächen im Waldpark Lindach sind große Hunde (Schulterhöhe mindestens 50 cm) und Kampfhunde an der Leine zu führen.

§ 2

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der Stadt Burghausen genehmigt werden.

§ 3

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen

1. Blindenführerhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Gemäß LStVG vom 13. Dezember 1982 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 zuwider handelt.

§ 5

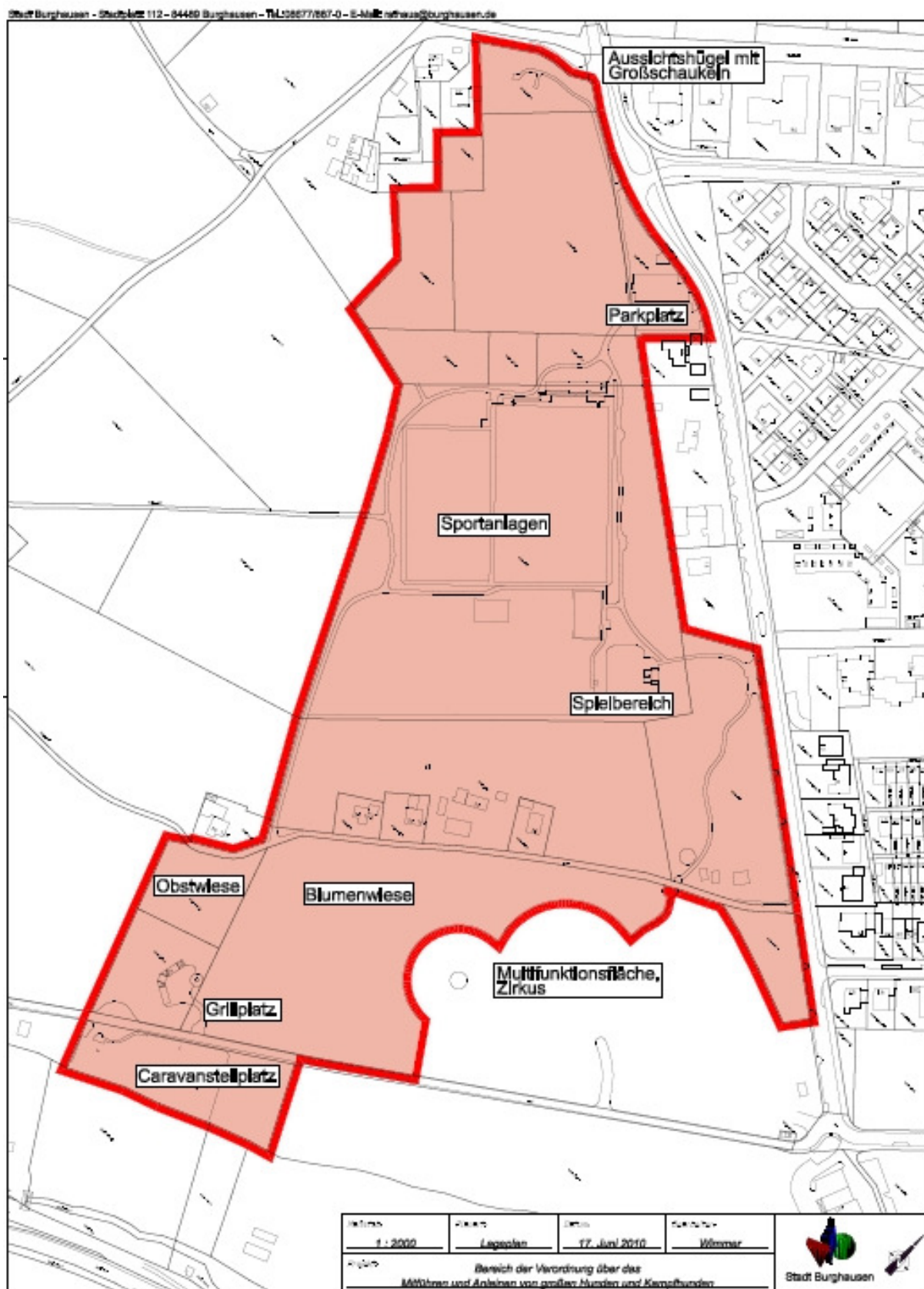
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 18.06.2010

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER



Lageplan Waldpark Lindach

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde ab 28. Mai 2001 in der Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung und Rechtsangelegenheiten des Rathauses Burghausen (2. Stock, Zimmer 207) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen von 28. Mai 2001 mit 25. Juni 2001 hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung und Rechtsangelegenheiten im Rathaus zur Einsicht aufliegt und am 1. Juni 2001 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderung der Verordnung ist ab 23. Juni 2010 im Rathaus II. Stock, Zimmer 207, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 18. Juni 2010, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 22. Juni 2010 mit 21. Juli 2010, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Änderung der Verordnung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Änderung der Verordnung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.